

Berlin, 14. Januar 2022

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat - Entwurf eines Gesetzes zum Übergang des Bewacherregisters vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf das Statistische Bundesamt, Stand: 12. Januar 2022

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o. g. Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können.

A. Allgemeine Anmerkungen

Wir begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf die rechtlichen Voraussetzungen für den Wechsel der Registerbehörde, d.h. vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf das Statistische Bundesamt (StBA), und die damit einhergehende Übermittlung des Datenbestands des Bewacherregisters (BWR) geschaffen und damit für Rechtsklarheit gesorgt wird.

Wir unterstützen das Ziel der Neuregelung, die Sicherheitsstandards in diesem Gewerbebereich zu verbessern und so für noch mehr Sicherheit und Verlässlichkeit zu sorgen. Dabei sind zusätzliche Aufwände an Bürokratie und Kosten für die betroffenen Unternehmen gering zu halten. Die Berücksichtigung der Wirtschaftsgrundrechte der unmittelbar und mittelbar betroffenen Unternehmen im aktuell bestehenden Wirtschaftsverwaltungsrecht sowie der effiziente Vollzug in den aktuell bestehenden Verwaltungsstrukturen hat einen hohen Reifegrad erreicht. Dies sollte im Rahmen einer Neuordnung Berücksichtigung finden.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen als Berufszugangsvoraussetzung im Bewachungsgewerbe aufgrund ihrer Neutralität in der Hand der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Industrie- und Handelskammern, verbleiben müssen und dass wir die Unterrichtungen und Prüfungen weiterhin in bewährter und guter Form anbieten wollen.

Die geplante Migration des BWR betrifft auch die DIHK-Schnittstelle zur Datenbank für Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen (USB-DB). Um die Inbetriebnahme des BWR beim StBA zu erproben wurde eine Testumgebung aufgebaut, an die die USB-DB frühzeitig angebunden werden soll. Die Parameter der USB-DB-Infrastruktur sollen ermittelt werden, um die notwendigen Konfigurationen der Testumgebung durchzuführen und technische Überprüfungen vorzunehmen.

Die IHK-Organisation ist offen, die notwendigen IT-technischen Vorkehrungen zu treffen, um die Daten der USB-DB über die in § 32 Abs. 2 Satz 2 Umweltauditgesetz bezeichnete gemeinsame Stelle, d.h. den DIHK, (weiterhin) zum Abruf für die Registerbehörde bereit zu stellen. In der USB-DB werden die Gültigkeiten der im Bewacherregister eingereichten Bescheinigungen im Regelfall

automatisiert geprüft und an das Bewacherregister zurückgemeldet. Sollten Änderungen an dieser Schnittstelle vorgenommen werden, sind die dafür erforderlichen zeitlichen Vorläufe zu gewährleisten. Die Inbetriebsetzung von Registern durch Bundesbehörden geht regelmäßig einher mit Anlaufschwierigkeiten. Beispielhaft sei hier verwiesen auf die Umsetzung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Registers durch das Kraftfahrt-Bundesamt. Lücken zwischen der Vorgabe des Gesetzgebers und der informationstechnischen Umsetzung müssen dann im erheblichen Umfang durch personelles Engagement der IHKs geschlossen werden.

Die gesetzliche Verpflichtung, die Daten der USB-DB zum Abruf für die Registerbehörde bereit zu stellen, bestand bisher gegenüber dem BAFA. Dieser Pflicht ist die IHK-Organisation in gutem Mit-einander nachgekommen. Der Übergang auf das StBA bringt erhebliche technische Herausforderungen mit sich. Diese sind bisher weder in der Sache noch im Hinblick auf die Kosten geklärt. So fehlen im Erfüllungsaufwand gänzlich die Kosten für eventuell notwendige IT-technische Anpassungen für die IHK-Organisation. Eine kurzfristige Kostenabschätzung innerhalb von zwei Tagen Stellungnahmefrist erscheint unrealistisch, insbesondere, da bisher kein konkreter Projektplan vorliegt und zudem Input von externen Dienstleistern einzuholen ist. Dies ist allerdings nur mit einem konkreten Projektplan und ausreichend Vorlaufzeit möglich.

Letztlich stellt sich die grundsätzliche Frage, warum der Zuständigkeitswechsel auf ministerieller Ebene (BMWK auf BMI) überhaupt notwendig sein soll.

B. Zum Erfüllungsaufwand

Unter „D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ sind Mehrkosten für das StBA in Höhe von 7,591 Mio. Euro einmalig und in Höhe von 2,276 Mio. Euro jährlich genannt. Der Entlastungsaufwand für das BAFA ist an dieser Stelle nicht aufgeführt.

Die Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung wird insgesamt unter „E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung“ mit rund 1,5 Mio. Euro und in der Begründung unter „4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung“ mit 1,6 Mio. Euro angegeben. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 8,3 Mio. Euro. Die Kosten fallen auf Bundesebene an.

Unter Punkt „E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“ ist der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft mit 5.000 Euro angegeben, darüber hinaus sollen keine weiteren Kosten anfallen. Es fehlen die Kosten für eventuell notwendige IT-technische Anpassungen für die IHK-Organisation.

Des Weiteren ist laut Aufstellung unter „Vorgabe 3: Führung des Bewacherregisters durch BAFA; § 11b Absatz 1 GewO“ durch die Abgabe der Aufgabe beim BAFA eine jährliche Entlastung in Höhe von 745 Tausend Euro, durch die Erfüllung der Aufgabe durch das StBA hingegen ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 2,304 Mio. Euro beim StBA zu erwarten. Selbst wenn davon die Sachkosten in Höhe von rund 906 Tausend Euro pro Jahr unter der Annahme, dass sie bei weiterer Führung durch das BAFA ebenfalls anfallen, abgezogen werden, verbleiben Personalkosten für die Registerführung von rund 1,4 Mio. Euro, mithin eine Differenz zu den bisherigen laufenden Kosten in Höhe von ca. 700 Tausend Euro pro Jahr. Offen ist, wer diese Kostendifferenz tragen soll. Ein Zuständigkeitswechsel innerhalb der Ministerien darf nicht zu einer finanziellen Belastung der Unternehmen führen, indem zukünftig höhere Gebühren zu zahlen sind.

C. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Die Nummerierung zwischen Gesetzestext und Gesetzesbegründung sollte noch einmal überprüft werden.

Zu § 158 GewO-E – Übergangsregelung zu § 11b; Probetrieb

Zu Absatz 2

Es bestehen keine Bedenken gegen die in § 158 Abs. 2 S. 2 GewO-E vorgesehene doppelte Sicherungsspeicherung für einen Monat nach Abgabe des Registers an das StBA. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die doppelte Speicherung der Daten für die Betroffenen zwar ein höherer Eingriff in ihr Recht auf informelle Selbstbestimmung. Jedoch wird die Sicherheitsmaßnahme für verhältnismäßig erachtet, da andernfalls, falls es doch unerwartet zu Störungen beim StBA kommt, eine erneute Erfassung sämtlicher Daten mit einem erheblichen Aufwand auch für die betroffenen Unternehmen notwendig werden könnte.

Teilweise wird seitens der IHKs ein Monat für das Vorhalten der Daten beim BAFA als zu kurz erachtet. Für den Fall, dass Daten im Zuge der Migration verloren gehen oder fehlerhaft übertragen werden, müssten diese ggf. von den IHKs erneut zur Verfügung gestellt oder korrigiert werden. Daher wird angeregt, die Frist zu verlängern, z.B. auf drei Monate.

Zu Absatz 3

Der in § 158 Abs. 3 GewO-E angedachte Probetrieb wird grundsätzlich begrüßt.

Weitere Anmerkungen zu § 158 GewO-E

Teilweise wird von den IHKs angeregt, eine Regel in § 158 GewO n. F. aufzunehmen, dass das StBA bereits im Probetrieb Zugriff auf die über die Schnittstellen abrufbereiten Daten der meldenden Behörden erhält. Nach der vorgesehenen Regelung des § 158 Abs. 3 GewO n. F. soll lediglich ein Migrationstest erfolgen.

D. Fazit

Grundsätzlich wird der Gesetzentwurf begrüßt. Die finanziellen Auswirkungen aufgrund der höheren Kosten beim StBA und die Kosten, die der IHK-Organisation entstehen, sind jedoch zu klären. Insbesondere ist dem Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen, wer diese Einmalkosten und die erhöhten laufenden Kosten tragen soll.

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Ansprechpartnerin im DIHK

Dr. [REDACTED]

Bereich Recht

Leiterin des Referats Gewerberecht